

Ergänzende Bedingungen

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Stadtwerke Leine-Solling GmbH

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- 1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Leine-Solling GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- u. Zeitaufwand berechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalsätze finden in diesen Fällen keine Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Leine-Solling GmbH die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Leine-Solling GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, indem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50% der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 2.4 Der Netzbetreiber Stadtwerke Leine-Solling GmbH ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn dieser:
 - die Leistungsanforderung erhöht
 - die Anforderung nach Wechsel der Druckstufe stellt

Die Berechnung wird nach Ziffer 2.2 wie ein Neuanschluss berechnet.

3. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)

- 3.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Ergänzende Bedingungen

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Stadtwerke Leine-Solling GmbH

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Leine-Solling GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende vergeblichen Anfahrt, bspw. erfolgloser Versuch der vom ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von festgestellten Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist, kann die Stadtwerke Leine-Solling GmbH dem Anschlussnehmer/-nutzer die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung stellen.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 4.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Gasmenge auf Kosten der Stadtwerke Leine-Solling GmbH beschafft, unterhalten und bleiben in deren Eigentum.
- 5.2 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt und können bei diesem eingesehen werden.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Leine-Solling GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

8. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

9. Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 9.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ergänzende Bedingungen

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Stadtwerke Leine-Solling GmbH

- 9.2 Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,
- zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
 - zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftseien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.
- 9.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

10. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Leine-Solling GmbH, Mannenstraße 62, 37186 Moringen, Telefon: 05554/99347-0, E-Mail: info@stadtwerke-leine-solling.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01. Mai 2021 in Kraft.

Stadtwerke Leine-Solling GmbH

Mannenstraße 62, 37186 Moringen

Telefon 05554 / 99347-0

Telefax 05554 / 99347-14

E-Mail: info@stadtwerke-leine-solling.de